

Zwischen dem Markt/der Stadt/der Gemeinde

vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn

- nachfolgend als „Kommune“ bezeichnet -

und

dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm,

Abfallwirtschaftsbetrieb (AWP),

Raiffeisenstr. 19, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm,

vertreten durch den Landrat, Herrn Albert Gürtner

wird folgender

öffentlich-rechtlicher Vertrag

(Art. 54 ff. BayVwVfG)

**über die Errichtung und den Betrieb von Wertstoffhöfen (zentrale
Sammeleinrichtungen) und Grüngutsammelstellen**

geschlossen.

§ 1

Gegenstand, Rechtgrundlagen

1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Errichtung und der Betrieb eines Wertstoffhofes sowie einer Grüngutsammelstelle.
2. Diesem Vertrag liegen
 - a.) Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) vom 09.08.1996 in der aktuellen Fassung,
 - b.) die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm – Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) in der aktuellen Fassung und

- c.) das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) in der Fassung vom 05. Juli 2017, BGBl. I S. 2234 in der aktuellen Fassung

zu Grunde.

§ 2

Rechte und Pflichten des AWP

1. Der AWP betreibt einen Wertstoffhof und eine Grüngutsammelstelle auf fremden Grundstücken. Grundstückseigentümer sind die Kommunen.
2. Der AWP stellt die zur Wertstofffassung erforderlichen Sammelbehältnisse bereit und sorgt für deren rechtzeitige Entleerung. Hierzu kann er sich beauftragter Dritter bedienen.
3. Für den Betrieb des Wertstoffhofes und der Grüngutsammelstelle erlässt der AWP eine Benutzungsordnung sowie eine Dienstanweisung. Der AWP unterweist das von der Kommune gestellte Aufsichtspersonal (vgl. § 3 Ziffer 3). Ihm obliegt die fachliche Weisungsbefugnis.

§ 3

Rechte und Pflichten der Kommune

1. Die Kommune stellt für die Errichtung des Wertstoffhofes und der Grüngutsammelstelle geeignete Grundstücke zur Verfügung. Die Flächen sind in beiliegendem Lageplan rot gekennzeichnet.

Die Grundstücke nach Satz 1 dürfen keine Altlasten aufweisen. Im Bedarfsfall ist durch die Kommune eine detaillierte Baugrunduntersuchung durchzuführen. Kosten, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Entsorgung von Altlasten entstehen (z.B. das Auskoffern, den Transport und die Entsorgung des kontaminierten Erdreiches, Ersatzauffüllmaterial), hat die Kommune zu tragen. Dies gilt auch für die zur Errichtung und Betrieb der Anlagen erforderlichen Infrastruktureinrichtungen. Hierbei sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz und das Bundesbodenschutzgesetz zu beachten.

2. Die Kommune stellt in enger Abstimmung mit dem AWP geeignetes Personal für die Betreuung und Überwachung der Sammeleinrichtungen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Gem. § 3.1 Abs. 1 TVÖD-E - TVöD für den Dienstleistungsbereich Entsorgung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände - sind danach Arbeitgeber und

Beschäftigte im besonderen Maße zur Einhaltung aller einschlägigen Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften verpflichtet. Die Aufgaben sind in § 3.1 Abs. 3 TVÖD-E aufgeführt und nach Satz 1 hat „der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen“.

Den Aufsichtskräften soll nach § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit – ASiG arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz gewährleistet werden. Die weiteren Regelungen des ASiG finden entsprechend Anwendung.

3. Die Kommune errichtet nach Einholung der erforderlichen baurechtlichen Genehmigung die baulichen Anlagen für die Sammeleinrichtungen. Insbesondere sorgt sie für die Flächenbefestigung, Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung, Stromversorgung, Einzäunung, Standflächenbeleuchtung sowie die Beschilderung zur Verkehrsführung der Fahrwege und Entladebereiche. Die hierzu notwendige Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Maßnahme führt sie im Auftrag des AWP durch. Die Planung der abfallwirtschaftlichen Maßnahme ist mit dem AWP vorab abzustimmen.
4. Die Kommune ist auch für die Durchführung von Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Stell- und Fahrflächen sowie an den Gebäuden zuständig.
5. Die ortsbeweglichen und ortsfesten elektrischen Anlagen sind nach bestimmten Fristen zu prüfen (DGUV Vorschrift 3 bzw. 4 i. V. m. den entsprechenden VDE Normen).
6. Die Kommune ist für die Durchführung des ordnungsgemäßen Winterdienstes (rechtzeitig vor den jeweiligen Öffnungszeiten) zuständig.
7. Die Kommune führt erforderliche Pflegemaßnahmen auf den Grünflächen des Wertstoffhofes sowie der Grüngutsammelstelle durch, soweit nicht Dritte vom AWP mit diesen Leistungen beauftragt werden. Wird für die Durchführung der Pflegemaßnahmen von der Kommune, nach Rücksprache und Zustimmung mit dem AWP ein Dritter beauftragt, so hat die Rechnungsstellung an den AWP zu erfolgen.
8. Die Kommune unterrichtet nach vorheriger Abstimmung mit dem AWP und dessen Zustimmung ihre Einwohnerinnen/Einwohner in geeigneter Weise über die Benutzung der Sammeleinrichtungen sowie der Öffnungszeiten.

§ 4

Kosten, Förderung

1. Die für die Errichtung der Anlagen anfallenden Kosten trägt der AWP.
Der AWP trägt auch die Kosten für die in den Anlagen erforderlichen Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Die Rechnungsstellung hat auf den AWP zu erfolgen. Elektronische Rechnungen können an das Funktionspostfach buchhaltung@awp-paf.de adressiert werden. Die Bezahlung der Rechnungen durch den AWP erfolgt unverzüglich nach Durchführung der sachlichen, technischen und rechnerischen Feststellung durch die Kommune bzw. ein beauftragtes Ingenieur-/Planungsbüro.

Für die Leistungen gemäß Ziffern 2 bis 7 erlässt der AWP ein Kostenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages wird.

2. Die Personalkosten für den laufenden Betrieb werden der Kommune jeweils monatlich vom AWP gemäß Ziffer 1 des Kostenverzeichnisses erstattet. Hierzu erfolgt auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung eine monatliche Abschlagszahlung und eine Schlussabrechnung, die bis zum 31. Januar des Folgejahres dem AWP vorzulegen ist.
3. Für die Bewirtschaftung des Aufsichtspersonals auf dem Wertstoffhof und der Grüngutsammelstelle erstattet der AWP der Kommune eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Ziffer 2 des Kostenverzeichnisses.
4. Die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Geräte und Materialien (Sachmittel) sollen nach vorheriger Absprache/Abstimmung mit dem AWP durch die Kommune gemäß Ziffer 3 des Kostenverzeichnisses beschafft werden.

Nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Kommune muss die Rechnung an den AWP weitergeleitet werden.

Der Rechnungsadressat ist grundsätzlich der AWP.

5. Für die Bereitstellung der Flächen für den Wertstoffhof entrichtet der AWP an die Kommune ein jährliches Nutzungsentgelt (Pacht) gemäß Ziffer 4 des Kostenverzeichnisses.
6. Für die Bereitstellung von Flächen für die Annahme und Behandlung von pflanzlichen Grünabfällen (Grüngutsammelstelle) entrichtet der AWP ein jährliches Nutzungsentgelt (Pacht) gemäß Ziffer 5 des Kostenverzeichnisses.
7. Für die Durchführung des Winterdienstes auf dem Wertstoffhof und der Grüngutsammelstelle gem. § 3 Abs. 6 erhält die Kommune eine Kostenerstattung gemäß Ziffer 6 des Kostenverzeichnisses.
8. Für die Durchführung von Pflegemaßnahmen auf den Grünflächen des Wertstoffhofes und der Grüngutsammelstelle gem. Art 3 Abs. 7 erhält die Kommune eine Kostenerstattung gemäß Ziffer 7 des Kostenverzeichnisses.

Für Leistungen, die ab 01.01.2023 nicht unter die Ausnahmeregelung des § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG fallen, versteht sich das Entgelt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5

Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit Wirkung ab 01.01.2023 in Kraft und ersetzt alle bisher getroffenen Vereinbarungen über die Errichtung und den Betrieb von Wertstoffhöfen (zentrale Sammeleinrichtungen) und Grüngutsammelstellen.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser kann grundsätzlich frühestens nach Ablauf von 12 Jahren (Abschreibungszeitraum) ab Inbetriebnahme bzw. bei wesentlicher Änderung des Wertstoffhofes/der Grüngutsammelstelle gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate.
3. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Änderung des Abfallwirtschaftskonzeptes) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
4. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 6

Änderung der Verhältnisse

Ändern sich die rechtlichen oder tatsächlichen Grundlagen dieses Vertrags, so hat eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse Vorrang vor der Auflösung des öffentlich-rechtlichen Vertrags.

§ 7

Auseinandersetzung

1. Wird der öffentlich-rechtliche Vertrag endgültig beendet, so verpflichtet sich der AWP, die auf dem Grundstück befindlichen beweglichen Gegenstände, insbesondere Sammelbehältnisse, zu beseitigen.
2. Bei Stilllegung des Wertstoffhofes oder der Grüngutsammelstelle erfolgt der Rückbau durch den AWP, soweit der AWP bzw. die Kommune eine Folgenutzung nicht beabsichtigt.
3. Der AWP stellt die Kommune grundsätzlich von allen etwaigen Ansprüchen frei, die gegen sie als Grundstückseigentümerin aufgrund der Nutzung der Flächen als Wertstoffhof/Grüngutsammelstelle gemäß dieses Vertrags erhoben werden.
4. Wird von der Kommune innerhalb der in § 5 Ziffer 2 vereinbarten Laufzeit, ohne dass abfallwirtschaftliche Gründe vorliegen, die Neuerrichtung eines Wertstoffhofes/Grüngutsammelstelle auf einem Grundstück mit einer anderen

